

## Fragen und Antworten zur Fischereiprüfung und zum Fischereischein in Sachsen

### Was sind Fischerei- und Erlaubnisscheine gem. §§ 22 und 29 SächsFischG?

Der **Fischereischein** stellt die öffentlich-rechtliche Genehmigung zur Fischereiausübung dar. Ein Fischereischein bestätigt seinem Inhaber das Vorhandensein der für die Fischereiausübung notwendigen Mindestkenntnisse zum Umgang mit der lebenden Kreatur Fisch und dem ordnungsgemäßen Verhalten in der freien Natur sowie die Entrichtung der Fischereiabgabe.

Im Freistaat Sachsen ist seit dem 01.05.1993 für jede Art der Fischereiausübung und den Erwerb von Angelerlaubnisscheinen ein personengebundener Fischereischein erforderlich. Diese Fischereischeinpflicht besteht auch in den anderen Ländern der Bundesrepublik.

Wer nicht selbst Inhaber oder Pächter eines Fischereirechtes ist, bedarf darüber hinaus immer einer privatrechtlichen Erlaubnis – dem Erlaubnisschein (Angelberechtigung) – um in einem fremden Gewässer angeln und Fische oder Fischnährtiere entnehmen zu dürfen.

Dieser **Erlaubnisschein** kann **nur vom Eigentümer oder Pächter des Fischgewässers** als Tages- Wochen- oder Jahresanglerlaubnisscheine an Personen ausgegeben werden, die im Besitz eines Fischereischeines sein müssen. Die Fischereischeinpflicht gilt als zwingende Voraussetzung auch für die erwerbsmäßige Berufsfischerei und die Erlaubnisscheinausgabe an zu Erwerbszwecken genutzten Gewässern von Fischereiunternehmen.

Angelerlaubnisscheine sind genau wie Fischereischeine an eine gesetzlich vorgegebene Form gebunden (vergl. § 12 und 15 der 1. DVO zum SächsFischG).

### Wie erfolgt die Fischereischeinerteilung?

Die Erteilung von Fischereischeinen erfordert eine formgebundene Antragstellung und erfolgt ausschließlich durch die Fischereibehörde. Die für alle Vollzugsaufgaben des Sächsischen Fischereigesetzes (SächsFischG) hoheitlich zuständige Fischereibehörde ist die **Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft** mit Dienststellen in Königswartha, Köllitsch und Chemnitz (Anschriften und Telefonnummern nachstehend). Fischereischeine können nach Wunsch des Antragstellers als Jugend-, 1-, 3- oder 5-Jahresscheine erteilt werden. Für Erwerbsbetriebe besteht Unternehmensfischereischeinpflicht.

Voraussetzung für die Erteilung eines Fischereischeines ist der **Nachweis der fischereilichen Sachkunde** des Antragstellers. Lediglich Jugendliche, die das 10., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind von diesem Sachkundenachweis befreit und bekommen einen Jugendfischereischein **ohne** Sachkundenachweis, dürfen die Fischerei aber **nur** in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ausüben.

Jugendliche ab 14 Jahre können bereits an der Fischereiprüfung teilnehmen und erhalten nach Bestehen einen „normalen“ Fischereischein, mit dem sie ohne Begleitung das Angeln ausüben dürfen.

**Der Nachweis der fischereilichen Sachkunde wird durch das erfolgreiche und durch ein Prüfungszeugnis bestätigte Ablegen der Fischereiprüfung erbracht.**

Anschriften der Fischereibehörde:

- **Dienststelle Königswartha** - Zentrale und zuständig für den Regierungsbezirk Dresden  
Hausadresse: 02699 Königswartha, Gutsstr. 1  
Postadresse: 02697 Königswartha, PF 1140  
Internet: [www.smul.sachsen.de/fischerei](http://www.smul.sachsen.de/fischerei)  
Telefon: (035931) 296 10 und 28  
Telefax: (035931) 296 11

- **Außenstelle Köllitsch** - zuständig für den Regierungsbezirk Leipzig

Hausadresse: 04886 Köllitsch, Am Park 3  
Postadresse: 04886 Köllitsch, Am Park 3  
Telefon: (034222) 461 60  
Telefax: (034222) 461 09

- **Außenstelle Chemnitz** - zuständig für den Regierungsbezirk Chemnitz

Hausadresse: 09120 Chemnitz, Altchemnitzerstr. 41  
Postadresse: 09105 Chemnitz, Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft Fischereibehörde, Sitz im RP Chemnitz  
Telefon: (0371) 532 1844 und 2849  
Telefax: (0371) 532 18 19

In der Dienststelle Königswartha kann **am Sprechtag (Dienstag 8-18 Uhr)** ein Fischereischein sofort ausgestellt werden. In den Außenstellen ist dies **nur** in dringenden Fällen nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich. Ansonsten erfolgen Antragstellung und Fischereischeinzustellung auf dem Postweg.

### Wie und wo wird die Fischereiprüfung abgelegt?

Die Fischereiprüfung wird jährlich im April und November landesweit einheitlich an dem für den Hauptwohnsitz des Antragstellers bestimmten Prüfungsort durch die Fischereibehörde abgenommen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme des Antragstellers an einem **drei- bis stündigen Vorbereitungslehrgang**, der vom Sächsischen Landesfischereiverband e. V. oder einem diesem Verband angeschlossenen Verband der Fischer und Angler durchgeführt wird. Die Anmeldung zum Lehrgang erfolgt bei den jeweiligen Lehrgangleitern der Anglerverbände.

Auskünfte hierzu erteilen auch die Dienststellen der Fischereibehörde.

Die Fischereiprüfung ist schriftlich und umfasst 60 Fragen aus den Themenkomplexen **Allgemeine Fischkunde, Spezielle Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Gesetzeskunde**, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren innerhalb von 90 Minuten zu beantworten sind.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn insgesamt mindestens 45 Fragen und je Themenkomplex mindesten 8 Fragen richtig beantwortet sind. Das erfolgreiche Bestehen wird durch ein amtliches und lebenslang gültiges **Prüfungszeugnis** als Sachkundenachweis bestätigt und berechtigt zum Erwerb des Fischereischeines.

### **Werden Fischereiprüfungen und -scheine anderer Bundesländer anerkannt?**

Bei nachgewiesenem Bestehen einer **anerkannten** Fischereiprüfung eines anderen deutschen Bundeslandes wird der Besitz der Sachkunde unterstellt und die Befreiung von der sächsischen Fischereiprüfung ausgesprochen. Anerkannt wird die Fischereiprüfung eines anderen Bundeslandes nur dann, wenn sie in Inhalt (Lehrgangspflicht, -dauer und -inhalt) und Form (amtliche Prüfung und Zeugnis) der sächsischen Fischereiprüfung entspricht.

Personen, die aufgrund Ihres Wohnsitzes dem **Geltungsbereich des SächsFischG** unterliegen und damit zum Sachkundenachweis durch Ablegung der **sächsischen** Fischereiprüfung an dem für ihren Wohnort bestimmten Prüfungsort verpflichtet sind, kann die Fischereibehörde **nur** auf schriftlichen Antrag mit darin darzulegenden wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung an einem anderen Prüfungsort gestatten. **Eine freie Wahl des Prüfungsortes und Prüfungslandes ohne fischereibehördliche Genehmigung ist demzufolge nicht möglich** (vergl. § 2 [1,5] der 1. DVO zum SächsFischG.)

Die Fischereibehörde erkennt die **Qualifikation als Fischwirt, Teichwirt etc.** gemäß § 30 Absatz 2 SächsFischG als einer bestandenen Fischereiprüfung gleichwertig an und stellt ein Zertifikat über das Vorhandensein der fischereilichen Sachkunde und die Befreiung von der Fischereiprüfung aus.

Die für Bürger mit Hauptwohnsitz außerhalb des Freistaates Sachsen erteilten **Fischereischeine anderer Bundesländer** sind den sächsischen Fischereischeinen gleichgestellt. Sie berechtigen den Inhaber zum Erwerb eines Erlaubnisscheines für Fischgewässer im Freistaat Sachsen und werden bei Umzug in den Geltungsbereich des SächsFischG von der Fischereibehörde in sächsische Fischereischeine ohne nochmalige Fischereiprüfung umgeschrieben.

### **Impressum**

#### **Herausgeber:**

Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft  
August-Böckstiegel-Straße 1, 01326 Dresden

#### **Internet:**

[www.smul.sachsen.de/fischerei](http://www.smul.sachsen.de/fischerei)

#### **Redaktion und Bestelladresse:**

Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Referat Fischerei, J. Signer, V. George  
Telefon: (035931) 296 10  
Telefax: (035931) 296 11  
e-mail: [poststelle@fb63.lfl.smul.sachsen.de](mailto:poststelle@fb63.lfl.smul.sachsen.de)

#### **Redaktionsschluss:**

Juli 2004

#### **Rechtshinweis**

Alle Rechte, auch die der Übersetzung sowie des Nachdruckes und jede Art der phonetischen Wiedergabe, auch auszugsweise, bleiben vorbehalten. Rechtsansprüche sind aus vorliegendem Material nicht ableitbar.

#### **Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Das Lebensministerium



Die Fischereibehörde informiert

zur Fischereiprüfung und zum  
Fischereischein

Freistaat  Sachsen

Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft